



SV/FD3/028/2018 **Sitzungsvorlage**
öffentlich

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für den Bereich des potentiellen Sanierungsgebietes "Diepholz-Innenstadt"

| | | |
|-----------------------------|--|---------------------------------|
| Federführend: FD 3 Bauen | | Datum: 02.05.2018 |
| | | Verfasser: Schwarze, Stephan |
| Produkt: | | |
| Datum | Gremium | |
| 16.05.2018 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt | |
| 28.05.2018 | Verwaltungsausschuss | |
| 14.06.2018 | Rat | |

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gemäß § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich des potentiellen Sanierungsgebietes „Diepholz-Innenstadt“. Der beigefügte Satzungsentwurf mit Plankarte ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Unter umfangreicher öffentlicher Beteiligung wurde Ende 2016 und Anfang 2017 das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept für die Stadt Diepholz erstellt. Daneben wurden Vorbereitende Untersuchungen für die Innenstadt Diepholz durchgeführt.

Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Diepholz am 18.05.2017 beschlossen, im Bereich der Diepholzer Innenstadt städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen zur Stärkung zentraler Versorgungsbereiche durchzuführen. Zur Finanzierung der geplanten Sanierungsmaßnahmen ist ein Antrag zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ an das Land Niedersachsen gestellt worden.

Eine Entscheidung über den Antrag steht noch aus. Erst nach Aufnahme in das Förderprogramm wird das Sanierungsgebiet „Diepholz-Innenstadt“ förmlich festgelegt. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes steht der Stadt Diepholz bei Grundstücksverkäufen ein Allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB zu.

Zur Sicherung der geplanten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen soll bis zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich des potentiellen Sanierungsgebietes „Diepholz-Innenstadt“ beschlossen werden.

Nach § 25 BauGB kann die Stadt in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung der einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Nach Rechtskraft der Satzung kann die Stadt bei Grundstücksverkäufen in dem Geltungsbereich das Vorkaufsrecht ausüben, sofern das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Anlagen:

- Satzungsentwurf mit Plankarte

Bürgermeister
In Vertretung
gez. Klumpe